



Erstellt durch Bauamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

29.09.2022

## **Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes**

---

*Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am 20.05.2021, 28.07.2022*

---

### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Hüfingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Für die Stadt Hüfingen sind von der Kartierung die Bundesstraßen B 31 und B 27 sowie die Landesstraße L 171 zwischen B 31 und nördlicher Gemarkungsgrenze betroffen. Die Stadt hat hierzu in der Lärmaktionsplanung Stufe 2 bereits einen qualifizierten Lärmaktionsplan erstellt. In Stufe 3 muss der Lärmaktionsplan nun fortgeschrieben werden. Dabei werden neben dem von der LUBW kartierten Abschnitt auch weitere freiwillige Strecken kartiert:

- die Landesstraße L 171 OD Mundelfingen,
- die Landesstraße L 171 OD Hausen vor Wald,
- die Landesstraße L 181 Schaffhauser Straße,
- die Landesstraße L 181 Bräunlinger Straße,
- die Hochstraße.

Das beauftragte Büro Rapp AG, Freiburg, erstellte zwischenzeitlich einen Entwurf des Lärmaktionsplans, bestehend aus einem Bericht zur Lärmkartierung mit entsprechenden Lärmbelastungskarten sowie einer Wirkungsanalyse und einer Abwägung der Lärminderungsmaßnahmen. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung fand ein Interessensaustausch mit Unternehmen sowie mit Bürger:innen statt. Daraufhin fand eine Vorberatung im Gemeinderat statt. Im Anschluss an die Vorberatung wurde der Planentwurf angepasst. Die bereits enthaltenen Maßnahmen wurden nicht modifiziert.

Der Planentwurf mit den verkehrlichen Grundlagen sowie dem Maximalkonzept und den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung werden in öffentlicher Sitzung von Frau Janne Hesse (Rapp AG) vorgestellt.

Mit der Kenntnisnahme des Planentwurfs soll in der Gemeinderatssitzung über die Festsetzung der Lärminderungsmaßnahmen entschieden werden. Des Weiteren soll der Gemeinderat die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beauftragen. Das Beteiligungsverfahren sollte mindestens vier Wochen dauern.

Nach Kenntnisnahme und Wertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie ggf. einer Anpassung des Planentwurfs kann der Lärmaktionsplan der Stadt Hüfingen im Gemeinderat beschlossen werden.

## **Rechtslage**

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

## **Finanzielle Auswirkungen**

*Werden sich auf ca.100000€ belaufen*

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Wirkungsanalyse werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für folgende Lärminderungsmaßnahmen:
  - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für folgende Bereiche der Stadt Hüfingen:
    - L 171 Dögginger Straße von der Einmündung Schaffhauser Straße bis zum Ortsausgang im Südwesten
    - L 171 Hauptstraße/Donaueschinger Straße von Einmündung Bräunlinger Straße bis Einmündung Bregstraße (KVP)
    - L 181 Schaffhauser Str. von Einmündung Max-Gilly-Straße (KVP) bis zum Übergang in die Hauptstraße
    - Hochstraße von der Hochstraße 22 bis zum Ortsausgang im Norden
    - L 181 Bräunlinger Str. von der Einmündung Hauptstraße bis zum Bahnübergang (Höhe Hubertusweg)
  - Schutz der festgesetzten ruhigen Gebiete vor weiterer Verlärmung.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange.